

Allgemeine Lieferbedingungen BBrain B.V. (geschäftlich)

Artikel 1. Geltung der Bedingungen.

1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend auch „Bedingungen“ genannt) gelten für alle abgegebenen Angebote, schriftlichen Bestätigungen und Vereinbarungen bezüglich der Lieferung oder Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen sowie der Durchführung zusätzlicher Arbeiten (nachfolgend „Lieferung(en)“ genannt) durch BBrain B.V., mit Sitz in der Weerhuisweg 4, 6226 NC Maastricht, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 75772752 (nachfolgend „BBrain“ genannt).

1.2 Ein Verweis der Gegenpartei auf von ihr verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen wird von BBrain ausdrücklich abgelehnt.

1.3 Abweichungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung eines hierzu bevollmächtigten Mitarbeiters von BBrain.

1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der zwischen BBrain und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung und diesen Bedingungen haben die Bestimmungen der Vereinbarung Vorrang.

1.6 Die niederländische Version dieser allgemeinen Bedingungen ist die Original- und maßgebliche Version. Im Falle von Diskrepanzen, Widersprüchen oder Interpretationsunterschieden zwischen der niederländischen Version und einer Übersetzung (z. B. ins Englische oder Deutsche) gilt die niederländische Version. Übersetzungen werden ausschließlich zur Erleichterung des Nutzers bereitgestellt und haben keine eigenständige rechtliche Wirkung.

1.7 BBrain kann Gespräche zwischen dem BBrain-Kundendienst und Kunden zu geschäftlichen Zwecken wie Schulung, Bewertung und/oder Qualitätskontrolle abhören oder aufzeichnen. Auf Wunsch des Kunden wird die Aufzeichnung des Telefongesprächs eingestellt.

Artikel 2. Zustandekommen der Vereinbarung.

2.1 Sofern nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer angegeben wird, ist ein Angebot von BBrain unverbindlich. Eine für BBrain verbindliche Vereinbarung kommt erst nach einer schriftlichen Bestätigung von BBrain über eine Bestellung zustande. BBrain hat das Recht, ihr Angebot unverzüglich nach Annahme zurückzuziehen.

2.2 Die zu einer Bestätigung von BBrain gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichtangaben sowie sonstige Spezifikationen und Anhänge gelten als Annäherungswerte, es sei denn, BBrain hat ausdrücklich erklärt, dass diese als exakte Angaben zu betrachten sind.

2.3 Die Gegenpartei haftet für die Richtigkeit der von ihr übermittelten Daten, die für die Lieferung erforderlich sind.

2.4 Wenn die Annahme des Angebots durch die Gegenpartei abweicht, gilt dies als neues Angebot der Gegenpartei und als Ablehnung des Angebots von BBrain, auch wenn es sich nur um eine Abweichung von untergeordneten Punkten handelt. Eine Vereinbarung kommt nur zustande, wenn BBrain dieses neue Angebot der Gegenpartei ausdrücklich akzeptiert.

Artikel 3. Preise.

3.1 Während der im Angebot angegebenen Gültigkeitsdauer werden die Preise der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen nicht erhöht, es sei denn, die Kostenfaktoren der bestellten Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Löhne und Materialkosten, steigen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Lieferdatum: in diesem Fall ist BBrain berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

3.2 BBrain hat das Recht, die Preise ihrer Produkte und Dienstleistungen alle 6 Monate anzupassen. Die Gegenpartei wird 2 Monate vor Inkrafttreten der Änderung informiert. Preiserhöhungen können einen Grund für die Kündigung des Vertrages durch die Gegenpartei darstellen.

3.3 Alle von BBrain genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (und etwaiger weiterer staatlicher Abgaben), die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zu zahlen ist. Diese wird separat berechnet.

3.4 Der Preis für zu liefernde Waren und Dienstleistungen ist zuzüglich etwaiger zusätzlicher Arbeiten.

Artikel 4. Zahlungen.

4.1 Zahlungen sind spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum bei BBrain eingegangen.

4.2 Wenn BBrain Zweifel an der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Gegenpartei hat, z. B. bei Zahlungsaufschub, Insolvenz oder Antrag auf Insolvenzeröffnung, Pfändung, Betriebseinstellung oder Liquidation des Unternehmens, früherer Zahlungsverzug etc., kann BBrain vollständige Vorauszahlung oder Barzahlung bei Lieferung verlangen.

4.3 Bei verspäteter Zahlung befindet sich die Gegenpartei ohne weitere Mahnung in Verzug und ist über den unbezahlten Betrag gesetzliche Handelszinsen zu zahlen. Nicht bezahlte Zinsen fallen nach einem Jahr ebenfalls an.

4.4 Die von BBrain entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für ein Inkasso gehen zu Lasten der Gegenpartei.

4.5 Zahlungen der Gegenpartei werden stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten sowie anschließend der Forderungen aus der Vereinbarung verwendet, die am längsten fällig sind.

4.6 Bei verspäteter Zahlung, einschließlich der Nichtzahlung gemäß der oben genannten Forderung zur Vorauszahlung oder Barzahlung bei Lieferung, ist BBrain berechtigt, die Ausführung der Vereinbarung bis zum Eingang der vollständigen Zahlung auszusetzen und, im Falle einer nicht vollständigen Zahlung nach schriftlicher Mahnung, die Vereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen. Das Recht von BBrain auf Schadenersatz bleibt unberührt.

4.7 Eine Verrechnung durch die Gegenpartei mit Forderungen gegen BBrain ist nicht zulässig. Im Falle der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, einer Pfändung oder eines anderen Verlustes der Verfügungsmacht über das Vermögen oder Teile davon wird alles, was die Gegenpartei dann BBrain schuldet, sofort fällig und BBrain kann sofort verrechnen.

4.8 Einwendungen gegen eine Rechnung müssen schriftlich innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum bei BBrain eingereicht werden.

4.9 Die Meldung eines Mangels gemäß Artikel 5.6 und/oder 8.1 entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BBrain.

Artikel 5. Lieferung und Abnahme.

5.1 Die Lieferung durch BBrain erfolgt Ex Works, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Wenn BBrain Incoterms anwendet, gilt die Version, die zum Zeitpunkt des Angebots gültig war.

5.2 Jede von BBrain genannte Lieferzeit ist nicht als verbindlicher Termin zu betrachten, sondern dient nur als Orientierung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.3 Die Lieferzeit beginnt am Tag des Vertragsschlusses oder, falls später, am Tag, an dem eine vereinbarte Anzahlung vollständig geleistet wurde und die für die Ausführung des Vertrages relevanten Informationen von der Gegenpartei erhalten wurden.

5.4 Eine Verzögerung bei der Lieferung durch BBrain führt erst dann zu einem Verzug, wenn sie auch nach Ablauf einer von der Gegenpartei schriftlich gesetzten Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die ihr zuzuschreiben sind, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

5.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle Lieferungen, auch Teillieferungen, abzunehmen.

5.6 Die Gegenpartei muss die Lieferung unmittelbar nach Erhalt prüfen, um festzustellen, ob die Lieferung der Vereinbarung entspricht, und eventuelle Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung schriftlich an BBrain melden, unter genauer Beschreibung des Mangels und unter Vorlage des von BBrain bei der Lieferung beigefügten Lieferscheins.

5.7 Ein Mangel, der die Nutzung der gelieferten Ware oder Leistung nicht erheblich beeinträchtigt, stellt keinen Grund für eine Berufung auf eine Lieferfristüberschreitung oder für die Ablehnung der Abnahme oder Zahlung dar. Dies lässt das Recht der Gegenpartei auf schnellstmögliche Behebung des Mangels unberührt.

5.8 Wenn die Waren vom Kunden nicht innerhalb der Lieferzeit abgenommen werden oder wenn der Kunde eine vereinbarte Abruffrist nicht einhält, ist BBrain berechtigt, die Waren dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Waren nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten zu lagern. Überschreitet die Lagerzeit drei Monate, ist BBrain berechtigt, dem Kunden ein Lagerentgelt von 15 % des Wertes der gelagerten Waren in Rechnung zu stellen. Im Falle einer nicht fristgerechten Abnahme

oder Abruf durch den Kunden ist BBrain auch berechtigt, entweder die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden zu verlangen oder, ohne dass eine Mahnung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, den Vertrag zu kündigen, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz.

5.9 In Fällen, in denen die Gegenpartei die von BBrain gelieferten Waren weiterverkaufen möchte, ist dies nur unter den Bedingungen einer Distributionsvereinbarung zwischen der Gegenpartei und BBrain gestattet.

Artikel 6. Übergang von Risiko und Eigentum.

6.1 Das Risiko für die von BBrain zu liefernden Waren geht gemäß der vereinbarten Incoterm auf die Gegenpartei über.

6.2 Das Eigentum an einer gelieferten Ware geht erst auf die Gegenpartei über, nachdem diese alles gezahlt hat, was sie BBrain im Zusammenhang mit der Lieferung dieser Ware oder anderer von BBrain gelieferten oder zu liefernden Waren sowie der damit verbundenen (durchgeführten) Arbeiten schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten.

6.3 BBrain ist berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung gelieferte Waren ohne weitere Mahnung und gerichtliche Intervention zurückzunehmen, und die Gegenpartei erteilt BBrain im Voraus die Erlaubnis, alle Orte in und um das Unternehmen der Gegenpartei zu betreten.

6.4 Wenn und solange BBrain Eigentümer der Ware bleibt, muss der Kunde BBrain sofort benachrichtigen, wenn die Ware beschlagnahmt wird oder wenn anderweitig Anspruch auf (einen Teil) der Ware erhoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde BBrain auf erstes Verlangen mitteilen, wo sich die betreffende Ware befindet.

6.5 Bei Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz muss der Kunde den vollziehenden Gerichtsvollzieher, den Verwalter oder den Insolvenzverwalter sofort auf das Eigentumsrecht von BBrain hinweisen. Der Kunde stellt sicher, dass die Pfändung der Ware unverzüglich aufgehoben wird.

6.6 Die Gegenpartei ist berechtigt, die Ware, auf die ein Eigentumsvorbehalt besteht, im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu nutzen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder mit anderen beschränkten Rechten zu belasten. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die von BBrain unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und diese Versicherung aufrechtzuerhalten und an allen angemessenen Maßnahmen, die BBrain zum Schutz ihres Eigentumsrechts treffen möchte, mitzuwirken.

Artikel 7. Unverschuldetes Nichterfüllen.

7.1 Das Nichterfüllen durch BBrain einer Verpflichtung ist nicht verschuldet, wenn dies auf eine, ob vorhersehbare oder nicht, außerhalb der Kontrolle von BBrain liegende Umstände zurückzuführen ist. Zu solchen Umständen zählen unter anderem: Krieg oder ähnliche Umstände, Mobilisierung, Aufruhr, Sabotage, Terror, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Austritt gefährlicher Gase oder Stoffe, Naturkatastrophen, extreme Wetterbedingungen, Epidemien, Streik, Besetzung, Boykott oder Blockade sowie Maßnahmen der in- oder ausländischen Regierung, wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr-, Liefer- oder Produktionsverbote.

7.2 Ist BBrain im Falle von höherer Gewalt an der Erfüllung der Vereinbarung gehindert und ist eine Erfüllung dauerhaft unmöglich, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ist die Erfüllung nicht dauerhaft unmöglich, kann die Kündigung erst nach Ablauf einer Frist von 90 (neunzig) aufeinander folgenden Kalendertagen erfolgen, in denen die Erfüllung nicht möglich ist.

7.3 Verursachen Umstände, die BBrain nicht zuzuschreiben sind, zusätzliche Kosten bei der Erfüllung der Vereinbarung, ist BBrain berechtigt, diese in angemessenem Umfang der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

7.4 Ist BBrain aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung gegenüber einem oder mehreren ihrer Kunden gehindert, aber nicht gegenüber allen, ist BBrain berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Verpflichtungen sie gegenüber welchen Kunden erfüllt und in welcher Reihenfolge dies geschieht.

Artikel 8. Mängel, Garantie und Rücksendungen

8.1 Auf Produkte von BBrain gilt eine Garantie von 2 Jahren nach dem Kauf. Sollte ein geliefertes Produkt oder eine erbrachte Dienstleistung oder Arbeit einen Mangel aufweisen, hat die Gegenseite

ausschließlich Anspruch auf kostenlose Nachbesserung durch BBrain durch - nach Wahl von BBrain - Reparatur, Austausch oder erneute Ausführung, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind: (i) der Mangel ist auf einen BBrain zuzuschreibenden Grund zurückzuführen;

(ii) der Mangel wurde innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung schriftlich an BBrain gemeldet oder, falls dies nicht möglich ist, schriftlich innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel vernünftigerweise entdeckt worden sein könnte;

(iii) die Erfüllung ist nicht dauerhaft unmöglich;

(iv) jegliche Ergänzungen oder Änderungen des gelieferten Produkts oder der erbrachten Arbeiten sowie Wartungsarbeiten wurden von BBrain oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von BBrain durchgeführt;

und

(v) BBrain kann in entsprechenden Fällen das Recht auf kostenlose Nachbesserung gegenüber ihrem Zulieferer geltend machen.

8.2 BBrain kann verlangen, dass ein zur Nachbesserung vorgesehenes Produkt auf Kosten und Risiko der Gegenseite an BBrain oder an eine von ihr angegebene Adresse zurückgesandt wird. Ein zurückgesendetes Produkt sollte, wenn möglich, in der Originalverpackung verpackt werden.

8.3 BBrain hat das Recht, Mängel auf eigene Initiative zu beheben. Bei einem Austausch verbleiben die freigesetzten Teile im Eigentum von BBrain.

8.4 Für Mängel an Reparaturen gilt eine Reparaturpflicht wie oben beschrieben, und zwar für die Dauer von drei Monaten nach Durchführung der Reparatur.

8.5 Eine Vereinbarung kann nur aufgrund eines Mangels vollständig oder teilweise aufgehoben werden, soweit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung vernünftigerweise nicht von der Gegenseite verlangt werden kann.

Artikel 9. Haftung für Schäden

9.1 Schäden, die der Gegenseite entstehen und für die BBrain haftbar gemacht werden kann, werden nur gemäß den folgenden Bestimmungen entschädigt, unabhängig von der Grundlage, auf der der Schadensersatzanspruch basiert. Eine Reihe zusammenhängender Ereignisse wird als ein Ereignis betrachtet. Falls BBrain für entstandene Schäden haftbar ist und soweit die folgenden Absätze dieses Artikels 9 nicht anwendbar sind, ist BBrain nur verpflichtet, den Schaden bis zu maximal dem Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung zu erstatten, jedoch niemals mehr als den Betrag, gegen den sich BBrain vernünftigerweise hätte versichern können.

9.2 BBrain haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Einkommens- oder Gewinnverluste, Schäden aufgrund von Verzögerungen oder Betriebsstörungen, Schäden durch Produktionsausfall, Verlust von Arbeitsstunden und/oder vergeblich aufgewendeten Arbeitskosten, Mehrkosten für den Einkauf an anderer Stelle, Schäden durch den Wiederaufbau verlorener Informationen, versäumte Einsparungen oder Verträge, Rabatte oder Bußgelder.

9.3 BBrain haftet ferner nicht für: (i) die direkten und indirekten Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Einhaltung der Benutzer- oder Bedienungsanleitungen durch den Kunden; (ii) normalen Verschleiß sowie Schäden und/oder Abnutzung durch unsachgemäßen Gebrauch und aufgrund von Überlastung oder jeder anderen Form von unnormalem Gebrauch; (iii) abnormale oder nicht vorhersehbare Umstände, mit denen BBrain auf Grundlage der beim Zustandekommen der Vereinbarung vorgelegten Informationen vernünftigerweise nicht hätte rechnen müssen; (iv) Schäden, gegen die sich der Kunde hätte versichern können.

9.4 Soweit BBrain Ratschläge erteilt, ohne dass eine ausdrückliche Vereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen vorliegt, sind diese Ratschläge unverbindlich, und BBrain übernimmt keine Haftung dafür.

9.5 Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn dieser nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der vernünftigen Entdeckung des Schadens schriftlich geltend gemacht wird. Schäden werden nicht erstattet, wenn sie mehr als zwölf Monate nach Lieferung des betreffenden Produkts oder der Mitteilung, dass die Arbeiten ausgeführt wurden, bekannt werden.

9.6 Die vorstehenden Einschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BBrain verursacht wurde. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels lassen die Haftung von BBrain gemäß Titel 3, Abschnitt 3, Buch 6 des Bürgerlichen

Gesetzbuches (Produkthaftung) unberührt.

9.7 Sollte es während der Ausführung eines Vertrages zu einer Verzögerung kommen oder kommen, unter anderem aufgrund der nicht oder nicht rechtzeitigen Genehmigung der von BBrain oder im Auftrag von BBrain ausgeführten Arbeiten, ist BBrain in keiner Weise verpflichtet, Schäden oder Kosten zu erstatten, die der Kunde direkt und/oder indirekt erleidet oder erleiden wird.

9.8 Die Gegenseite stellt BBrain von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schaden erleiden und deren Ursache anderen als BBrain zuzuschreiben ist. Sollte BBrain in dieser Hinsicht von Dritten in Anspruch genommen werden, ist die Gegenseite verpflichtet, BBrain sowohl außergerichtlich als auch im Rechtsweg zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihr in diesem Fall erwartet werden kann. Sollte die Gegenseite es versäumen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ist BBrain, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt, selbst tätig zu werden. Alle Kosten und Schäden, die auf Seiten von BBrain und Dritten durch diese Maßnahmen entstehen, gehen vollständig zu Lasten und Risiko der Gegenseite.

9.9 Die Bestimmungen dieses Artikels sowie alle anderen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, die in diesen Bedingungen genannt werden, gelten auch zugunsten aller (Rechts-)Personen, die BBrain bei der Ausführung des Vertrages einsetzt, sowie zugunsten des Konzerns, dem BBrain angehört.

Artikel 10. Rechte an geistigem Eigentum

10.1 BBrain behält sich alle Rechte vor, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, an Informationen, die sie im Rahmen der Entstehung und Ausführung eines Vertrages, zum Beispiel in Form von Zeichnungen, Diagrammen, Designs, Berechnungen, Beschreibungen, Software oder zugehöriger Dokumentation, der Gegenseite zur Verfügung stellt.

10.2 Sollte sich herausstellen, dass ein von BBrain an den Kunden verkauftes Produkt in den Niederlanden ein Recht des geistigen Eigentums (IP) eines Dritten verletzt und der Kunde diesbezüglich in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, BBrain unverzüglich schriftlich zu informieren. In diesem Fall ist BBrain berechtigt, diese vermeintliche Verletzung auf eine für BBrain geeignete Weise zu beheben.

Artikel 11. Vertraulichkeit

11.1 Alle von oder im Namen von BBrain dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentationen, gleich welcher Art und in welcher Form auch immer, sind vertraulich. Die Dokumentationen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von BBrain nicht vervielfältigt, kopiert, Dritten zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden und dürfen von der Gegenseite nur im Rahmen der Entstehung und Ausführung des Vertrages verwendet werden. Kommt kein Vertrag zustande, ist die Gegenseite auf erstes Verlangen von BBrain verpflichtet, die Informationsträger und etwaige Kopien davon, einschließlich des Angebots, unverzüglich an BBrain zurückzugeben oder zu vernichten, nach Wahl von BBrain.

11.2 Der Kunde wird dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen seinen Mitarbeitern auferlegen, die ihm gemäß dieses Artikels obliegen. Bei Verletzung der Vertraulichkeit wird der Kunde BBrain unverzüglich schriftlich informieren.

11.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BBrain ist es dem Kunden nicht gestattet, den Namen und/oder das Logo von BBrain in Werbung oder anderen Veröffentlichungen zu verwenden.

11.4 Verstößt der Kunde gegen eine der in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, ist er für jeden Verstoß mit einer sofort fälligen Strafe von € 25.000,- zuzüglich einer Strafe von € 1.000,- pro Tag, an dem der Verstoß fort dauert, verpflichtet. Der Verfall und die Einziehung dieser Strafe lassen etwaige andere Forderungen von BBrain, wie Erfüllung und Schadensersatz, unberührt.

Artikel 12. Aufhebung

12.1 BBrain ist berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne Mahnung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts von BBrain auf Schadensersatz (einschließlich Folgeschäden und Geschäftsschäden) für alle Kosten und Schäden, die BBrain direkt und indirekt aus der mangelhaften Ausführung der betreffenden Verpflichtungen durch die Gegenseite entstehen, in den folgenden Fällen: (i) wenn die Gegenseite trotz Mahnung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ihrer (Zahlungs-)Verpflichtung aus einem mit BBrain geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;

- (ii) Aussetzung der Zahlung durch die Gegenseite;
 - (iii) Antrag auf Zahlungsaussetzung, Insolvenz, Angebot einer Einigung außerhalb der Insolvenz, Unterbringung der Gegenseite unter Vormundschaft;
 - (iv) Pfändung eines Teils des Vermögens der Gegenseite;
 - (v) Liquidation des Unternehmens der Gegenseite; oder
 - (vi) ein anderer Verlust der Verfügungsgewalt über das Vermögen der Gegenseite oder Teile davon.
- 12.2 Bei Auflösung sind alle an BBrain aufgrund des Vertrages geschuldeten Beträge sofort fällig. Die Möglichkeit von BBrain, sich auf ihre Gültigkeit oder die Verwertung ihres Eigentumsvorbehalts zu berufen, bleibt unberührt.

Artikel 13. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Handelskammer in Eindhoven hinterlegt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von BBrain geändert werden, jedoch nur soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dagegen sprechen. Es gilt stets die zuletzt gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses.

Artikel 14. Software

14.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und BBrain bezüglich der Lieferung von Software, unbeschadet der Gültigkeit der früheren Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie ergänzen.

14.2 BBrain liefert Dienstleistungen, die aus Standardsoftware bestehen, die nicht speziell für einzelne Kunden angepasst, eingestellt, konfiguriert, verändert oder erweitert wird.

14.3 Der Kunde erhält das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Nutzungsrecht für den vorgesehenen Zweck der Software und für die vereinbarte Dauer. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das oben genannte Nutzungsrecht, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber BBrain erfüllt hat.

14.4 Um die Dienstleistungen nutzen zu können, die auf dem BBrain-Portal angeboten werden, und um beispielsweise Produkte bei BBrain zu bestellen, muss sich der Kunde über die Anmeldemöglichkeit des Kontos, die dem Kunden mitgeteilt wurde, registrieren.

14.5 Der Kunde garantiert, dass er seine Anmeldedaten und die Multi-Faktor-Authentifizierung streng geheim hält. BBrain darf davon ausgehen, dass der Kunde, der sich über das BBrain-Portal anmeldet, tatsächlich der Kunde ist. Alles, was über das Konto des Kunden geschieht, liegt in der Verantwortung und auf Risiko des Kunden. BBrain haftet daher nicht für Verstöße gegen die oben genannte Geheimhaltung und/oder Nutzung des Kontos des Kunden.

14.6 Wenn der Kunde weiß oder vermutet, dass seine Anmeldedaten in die Hände Dritter oder Unbefugter geraten sind, muss er sein Passwort so schnell wie möglich ändern und BBrain darüber informieren, damit BBrain geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

14.7 Wenn der Kunde Patientendaten im BBrain-Portal eingibt, geschieht dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Patienten. Der Kunde wird sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz halten, insbesondere im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen für medizinische Daten.

14.8 Der Kunde stellt BBrain von Ansprüchen Dritter frei, deren personenbezogene Daten erfasst oder verarbeitet wurden, soweit diese Ansprüche mit den von BBrain an den Kunden gelieferten Daten und Software oder den von BBrain für den Kunden verarbeiteten Daten zusammenhängen.

14.9 BBrain garantiert nicht, dass die Software fehlerfrei ist, ununterbrochen oder ohne Mängel funktioniert oder dass alle Mängel behoben oder verbessert werden.

14.10 Das Eigentum an der Software und die Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Software werden dem Kunden nicht von BBrain übertragen. Der Kunde wird die Eigentumsrechte und die geistigen Eigentumsrechte bezüglich der Software vollständig respektieren. Der Kunde wird keine Kennzeichnungen bezüglich der geistigen Eigentumsrechte an der Software, wie z.B. Urheberrechtsvermerke, entfernen oder unleserlich oder unkenntlich machen. Der Sourcecode der Software wird dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

14.11 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Software vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von BBrain enthält. Der Kunde ist verpflichtet, die Software geheim zu halten und nicht Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Bestimmungen aus unter

anderem der ISO 27001, der NEN 7510 und anderen anwendbaren Normen und gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

Artikel 15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

15.1 Vereinbarungen zwischen BBrain und der Gegenseite sowie daraus resultierende Streitigkeiten unterliegen dem niederländischen Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und Titel 1 des Buches 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen entstehen, werden dem zuständigen Gericht des Bezirks Limburg vorgelegt.

15.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Handelskammer in Maastricht hinterlegt und werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.